

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Niedersächsischen BauG vom 23. Juni 1960 (NBG. I S. 341) und aufgrund des § 103 (BauG) vom 23. Juni 1960 (NBG. I S. 341) und aufgrund des § 103 (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW S. 96) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am

BEBAUUNGSPLAN "SCHADESCHE WIESE" - GREVENSTEIN

M. 1:1.000

§ 2 Abs. 1 und § 3 BauG.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BauG.
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 4 BauG
 z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugelandes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGVO)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGVO)
 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauGVO)
 (2) Zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.
 (3) Ausnahmsweise sind zugelassen:
 4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleintierzuchtanlagen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe.

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGVO)
 Dorfgebiete (§ 5 BauGVO)
 (1) Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und des Wohnens.
 (2) Zulässig sind:
 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 2. Kleintierzuchtanlagen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe,
 3. Wohngebäude,
 4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 5. Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
 7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 8. Anlagen für öffentliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 9. Gartenbaubetriebe,
 10. Tankstellen.

Mischgebiete (§ 6 BauGVO)
 (2) Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 6. Gartenbaubetriebe,
 7. Tankstellen.
 (3) Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleintierzuchtanlagen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe zugelassen werden.

MD II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 Abs. 4 BauGVO)
z.B. II Zahl der Vollgeschosse umfänglich (§ 17 Abs. 4 BauGVO)
z.B. 04 Grundflächenzahl (§ 19 BauGVO)
z.B. 02 Geschossflächenzahl (§ 20 BauGVO)

BAUWEISE, BAULICHE AUSGESTALTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauG)
 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauGVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauGVO)
 (Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Verstoß von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)
 Durch Baulinie und Baugrenze werden die bebaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

NEUTRALISIERUNGSSYMBOLISCHES
 FD Flachdach
 SD Satteldach, Dachneigung 15 - 30°
 FD-SD Flach- bzw. Satteldach, Dachneigung 0 - 10°
 siehe Änderung Gestaltungssatzung Nr. 68.G

VERKEHRSMITTEL (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauG)
 Straßenbegrenzungslinie
 Gehweg
 Bushaltestelle
 Fahrradweg
 Parkspur
 Gehweg
 Öffentlicher Fußweg

ÖFFENTLICHE PARTIKELFLÄCHEN
 Wirtschaftszug mit Benutzungsrecht an Grundstücken der Anlieger
 Sichtflächen, die sich oberhalb von 0,50 m Höhe - von Fahrbahnrand gemessen - von Sichtblenden freihalten.
 Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
 Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

GRÜNLICHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauG)
 Parkanlage
 Schulmatt
 Sportplatz
 Spielplatz, Spielbereich A
 Zur Abrundung des Wohngebietes und zum Zwecke des Sicht- und Lärmschutzes ist diese Fläche einseitig mit Bäumen und Strüchern zu bepflanzen. Auf je 3 m² Fläche ist mindestens 1 heimisches Baum- oder Strauchpflanzlingsanzusatz zu leisten.

WASSERLEITUNGSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauG)
 Wasserlauf mit Brücke
 Durchlass
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für die Landwirtschaft

WICHTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 Parzellennummern
 vorhandene Wohngebäude
 vorhandene Wirtschaftsbauwerke
 geplante Gebäudestellung
 Flurgrenze
 vorhandene Flurstücksgrenze
 geplante Flurstücksgrenze
 vorhandene Flurstücksummern
 Höhenrichtlinie mit Höhenangabe über NN

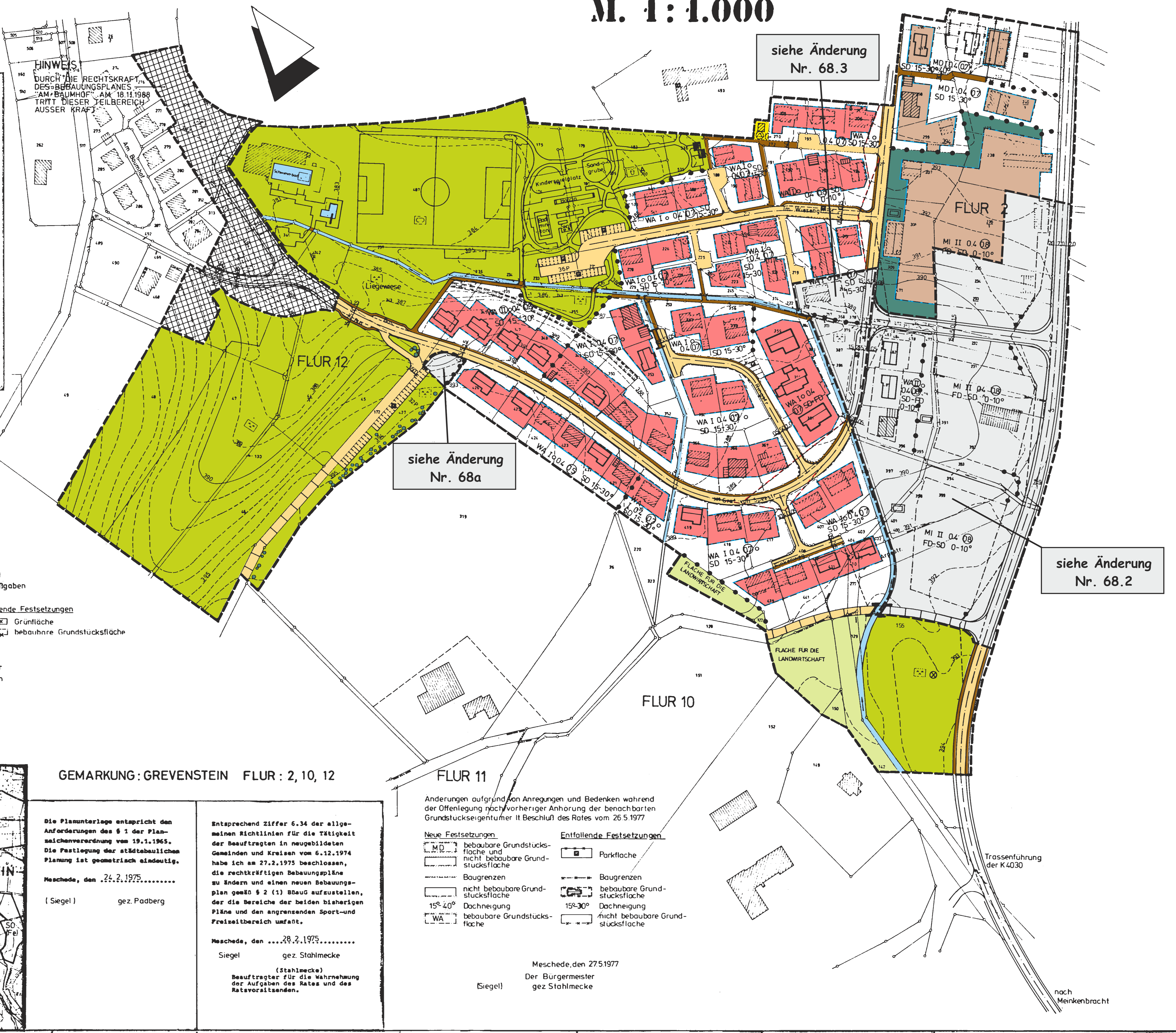
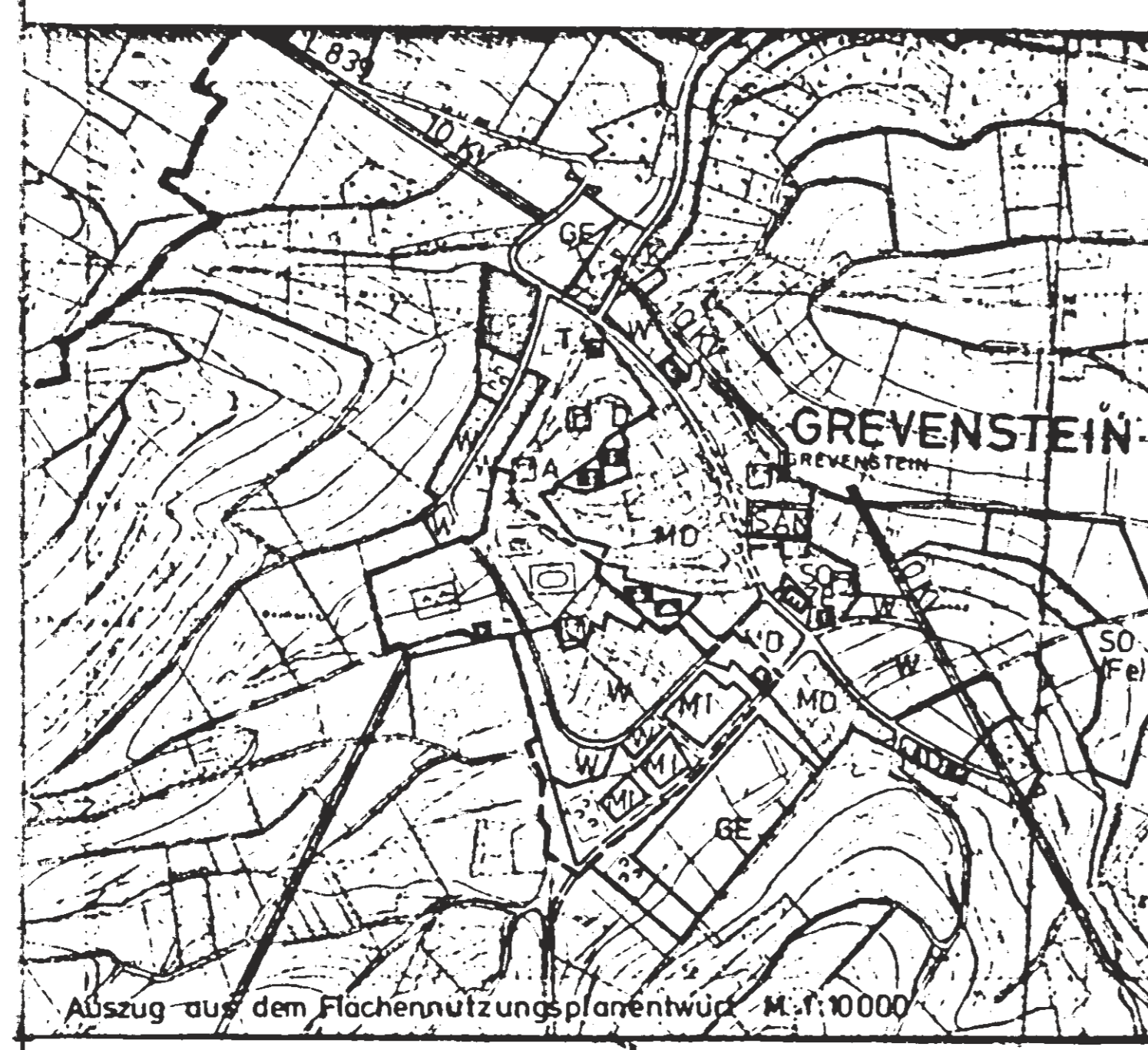
VEREINBARTE
 Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Bürgermeister Ratamajglied Schriftführer
 gez. Stahlmecke gez. Tuschen gez. Hengesboch

Änderung aufgrund der in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 1.3.1978 erteilten Maßgaben

Neue Festsetzungen
 Straßenverkehrsfläche
 nicht bebaubare Grundstücksfläche
 Entfallende Festsetzungen
 Grünfläche
 bebaubare Grundstücksfläche

Meschede, den 7.4.1978
 Der Bürgermeister
 (Siegel) gez. Stahlmecke



GEMARKUNG: GREVENSTEIN FLUR: 2, 10, 12

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planmischungsverordnung vom 19.11.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Meschede, den 24.2.1975
 (Siegel) gez. Padberg

Entsprechend Ziffer 6.34 der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Beauftragten in neugebildeten Gemeinden und Kreisen vom 6.12.1974 habe ich am 27.2.1975 beschlossen, die rechtmäßigen Bebauungspläne zu ändern und einen neuen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) BauG aufzustellen, der die Bereiche der beiden bisherigen Pläne und den angrenzenden Sport- und Freizeitbereich umfasst.
 Meschede, den 28.2.1975
 (Siegel) gez. Stahlmecke
 Beauftragter für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Ortsvorsitzenden.

Meschede, den 27.5.1977
 Der Bürgermeister
 (Siegel) gez. Stahlmecke

Neue Festsetzungen
 bebaubare Grundstücksfläche und nicht bebaubare Grundstücksfläche
 Baugrenzen
 nicht bebaubare Grundstücksfläche
 Dachneigung
 bebaubare Grundstücksfläche
 Entfallende Festsetzungen
 Parkfläche
 Baugrenzen
 bebaubare Grundstücksfläche
 Dachneigung
 nicht bebaubare Grundstücksfläche

Meschede, den 27.5.1977
 (Siegel) gez. Meinke

Meschede, den 27.5.1977
 Der Bürgermeister
 (Siegel) gez. Stahlmecke

Änderungen aufgrund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung nach vorheriger Anhörung der benachbarten Grundstückseigentümer II Beschluss des Rates vom 26.5.1977
 Meschede, den 27.5.1977
 (Siegel) Der Bürgermeister
 gez. Stahlmecke

Meschede, den 27.5.1977
 Der Bürgermeister
 (Siegel) gez. Stahlmecke

Meschede, den 21.4.1978
 Der Bürgermeister
 (Siegel) gez. Stahlmecke

Der Rat der Stadt Meschede hat am 28.10.1976 gemäß § 2 (6) BauG die öffentliche Auslegung und Billigung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.
 Meschede, den 29.10.1976
 Der Bürgermeister
 (Siegel) gez. Stahlmecke

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BauG in der Zeit vom 29.11.1976 bis 30.12.1976 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 29.11.1976 öffentlich bekanntgemacht worden.
 Meschede, den 3.1.1977
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) gez. Putz

Erwachtigungsgrundlagen
 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975, S. 91), des § 2 Abs. 1 und 10 des BauG vom 23.6.1960 (NBG. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (NBG. I S. 1237) des § 4 der 1.0VO zum BauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.5.1970 (GV. NW. S. 410) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) hat der Rat der Stadt Meschede diesen Plan am 26.5.1977 als Satzung beschlossen.
 Meschede, den 27.5.1977
 Der Bürgermeister
 (Siegel) gez. Stahlmecke

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauG vom 23.6.60 mit Verfügung vom 1.3.1978-AZ. 3521-24-15477 genehmigt worden.
 Arnberg, den 1.3.1978
 Der Regierungspräsident
 in Auftrag

Dieser mit Verfügung vom 1.3.1978 genehmigte Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 20.4.1978 gemäß § 2 (6) BauG vom 23.6.60 am 21.5.1978 in Kraft.
 Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in Planungsausschuss öffentlich aus.
 Meschede, den 21.4.1978
 Der Bürgermeister
 (Siegel) gez. Stahlmecke

Bestätigung
 Die Übereinstimmung der Vorhabenverträge mit dem Original wird hiermit bescheinigt.
 Meschede, den
 Stadt Meschede
 Der Stadtdirektor
 in Auftrag
 (Sommer)
 Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan: "Schadesche Wiese" Grevenstein, M. 1:1000.
 Aufgestellt durch das Stadtplanungsausschuss Meschede, den 29.10.1976.

Bearbeitet:	Schreier	Geszeichnet:	Struwe
Geändert:	12.876 Jürgens	Planungsgröße:	18,17 ha
Geändert:		Plannummer:	68
Geändert:			